

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 191

---

**Inhalt:** Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. S. 972. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Forderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 974. — Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. S. 974.

---

(Nr. 6103) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.  
Vom 24. Oktober 1917.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
und des Reichstags, was folgt:

Dem § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom  
12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird folgender dritter Absatz angefügt:

Das gleiche gilt von Unternehmungen, die der Förderung des Grund-  
kredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise,  
daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für  
die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Vorschüsse auf diese Leistungen  
zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und beigebracktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Oktober 1917.

(Siegel)

**Wilhelm**  
Dr. Helfferich